

Erläuterungsbericht

zur 14. Flächennutzungsplanänderung
der Gemeinde Timmendorfer Strand

1. Allgemeines

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Timmendorfer Strand wurde mit Erlaß des Innenministers vom 14.04.1967, Az.: IX 31 a - 312/2 - 03.10 genehmigt.

In ihrer Sitzung am 29.07.1981 beschloß die Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand die Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung. Aus dem Flächennutzungsplan, seiner 3., 8. und 14. Änderung soll die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 entwickelt werden.

2. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

In der 14. Flächennutzungsplanänderung wird eine bisher als Parkplatz dargestellte Fläche in ein Wohngebiet umgewandelt, um den zentralen Kurbereich nicht mit weiterem Verkehrsaufkommen, insbesondere Parksuchverkehr durch Strandbesucher, zu belasten. An der Strandstraße verbleiben lediglich knapp 20 Plätze für das direkt anschließende Wohngebiet. Die Parkplatzbilanz ergibt somit einen Fehlbedarf von 65 Plätzen, die in erster Linie für das Sondergebiet benötigt werden.

Diese Parkplätze können in dem nahegelegenen Großparkplatz untergebracht werden, der direkt an die B 76 angebunden werden soll. Der Parkplatz besitzt noch eine freie Kapazität von ca. 100 Plätzen und soll in Zukunft um ca. 6.000 m² (200 Plätze) erweitert werden. Er liegt sowohl für das betroffene Wohngebiet mit 300 m als auch für das Sondergebiet mit ca. 600 m Fußweg in zumutbarer Entfernung.

In die geplante Wohnbaufläche wird das Feuerwehrgrundstück an der Strandstraße mit einbezogen, da die neue Feuerwache an der Pamirstraße in Niendorf gebaut werden soll.

3. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Frischwasser ist aus dem vorhandenen Versorgungsnetz des Zweckverbandes Ostholstein vorzunehmen. Ebenso regelt der Zweckverband die Behandlung der Abwässer und die Müllabfuhr.

In allen Straßen des Geltungsbereiches sind, soweit nicht vorhanden, Frischwasser-, Abwasser-, Regenwasser-, Fernsprech- und Energieversorgungsleitungen vorgesehen.

Innerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Bereiches befinden sich elektrische Versorgungsanlagen der Schleswig AG, wobei lediglich die Transformatorstation mit Stand vom 13.10.1981 an ihrem ungefähren Standort im Flächennutzungsplan eingetragen ist.

Die künftige Bebauung ist diesen Anlagen anzupassen. Annäherungen an die vorhandenen Versorgungsanlagen von weniger als 20 m ist bereits bei der Planung von Neubauten und Bebauungsplänen die Genehmigung der Schleswig einzuholen.

Wegen der Großraumplanung des Flächennutzungsplanes sind nicht eingetragen: Sämtliche der Ortsnetzversorgung dienenden Anlagen wie Freileitungen, Erdkabel und Kabelverteilerschränke sowie Trafostationen für zukünftige Bebauungsgebiete.

Da der zukünftig benötigte Energiebedarf des Plangebietes noch nicht feststeht, können konkrete Angaben über zusätzlich notwendige Versorgungsanlagen zur Zeit nicht gemacht werden. Die hierfür notwendigen Versorgungsflächen werden

im Rahmen der Stellungnahme zu den nachfolgenden Bebauungsplänen festgelegt und müssen der Schleswig AG zur Durchführung ihrer Versorgungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Konkrete Angaben über zusätzlich notwendige Versorgungsanlagen werden in dem B-Plan festgesetzt.

4. Schutzräume

Nach Nr. 9.2 des Raumordnungsplanes für das Land Schleswig-Holstein (Landesraumordnungsplan - LROPl.) ist als eine notwendige Maßnahme des Zivilschutzes der Bau von Schutzräumen verstärkt anzustreben. Insbesondere in dichter besiedelten Gebieten sind nach Möglichkeit öffentliche Schutzräume vorzusehen.

Für den Fall der Errichtung von unterirdischen baulichen Anlagen wird in Verbindung mit diesen der Bau von Schutzräumen empfohlen.

5. Sonstiges

Gemäß § 34 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 22. April 1968 ist die Blendefahr für Schifffahrt auszuschließen.

Weder von Gebäuden noch von der Straßenbeleuchtung darf Licht hoher Intensität zur See hin ausstrahlen.

Ferner dürfen weder rote, grüne oder blaue Lichter noch mit monochromatisch - gelben Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck von den öffentlichen Genehmigungsbehörden zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Timmenforfer Strand, den 4. 1. 1982

- Der Bürgermeister -

M. M. M.

